

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 25/1 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Pinneberg vom 27.10.2025**

Seit September 2025 treten deutschlandweit und auch in Schleswig-Holstein vermehrt Fälle der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) des Subtyps H5N1 bei infizierten Wildvögeln (insbesondere Kraniche) auf.

Gleichzeitig wurden bereits in 31 Geflügelhaltungen Ausbrüche der aviären Influenza gemeldet. Auch im Kreis Pinneberg nehmen die Funde verendeter Wildvögel weiter zu, wodurch das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände steigt.

Auf Grundlage der / des

- Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Artikel 55 Abs. 1d) und Artikel 61 Abs. 1i) und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429<sup>1</sup>
- §§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 sowie 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)<sup>2</sup>
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)<sup>3</sup>
- des § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)<sup>4</sup>
- §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>5</sup> und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)<sup>6</sup>

treffe ich zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbeständen bzw. Bestände mit in Gefangenschaft gehaltener Vögel durch Wildvögel folgende Anordnungen:

### **I. Aufstellungsgebot im Kreis Pinneberg**

Im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg (mit Ausnahme der Insel Helgoland) sind ab sofort sämtliches gehaltenes Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel

I.1 in geschlossenen Ställen

I.2 unter einer Schutzvorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten (**Absonderung**). **Von dieser Anordnung sind Tauben ausgenommen.**

Netze und Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

### **II. Verbot von Veranstaltungen**

Die Durchführung von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ist im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg ab sofort verboten.

Unter „**Geflügel**“ werden dabei nach Maßgabe des Artikels 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel definiert, die zu folgendem Zwecken in Gefangenschaft aufge-

zogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, Wiederaufstockung von Wildbeständen, Zucht von Vögeln zu vorgenannten Zwecken. Hierbei handelt es sich insbesondere um **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse**.

Bei den „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“ handelt es sich nach Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 um Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den bei Geflügel genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Punkte I und II dieser Verfügung wird hiermit im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) kraft Gesetz gilt.

#### **Begründung:**

##### **Sachverhalt:**

Bei der aviären Influenza (von lateinisch avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe und Geflügelpest genannt, handelt es sich um eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat und zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Die Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenza-Viren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (der hochpathogenen aviären Influenza-Viren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion. Die Geflügelpest ist aber vor allem für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Typische Symptome sind unter anderem hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot sowie ein drastischer Rückgang der Legeleistung. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Neben den hohen Tierverlusten kann ein Ausbruch der Geflügelpest große wirtschaftliche Schäden für die Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie zur Folge haben.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch den Tierhandel oder mittelbar über Kontakte mit kontaminierten Fahrzeugen, Personen, Transportbehältern, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder über Schadinsekten.

Seit September 2025 nimmt die Zahl der Geflügelpestausbrüche bei Wildvögeln und in Geflügelhaltungen stetig zu. In den vergangenen Wochen wurde bundesweit ein deutlicher Anstieg der Fälle in Geflügelbeständen verzeichnet. Gleichzeitig wird bei Wildvögeln, insbesondere bei Kranichen, eine erhöhte Sterblichkeit infolge der Geflügelpest beobachtet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung wurde die Geflügelpest an 105 verendet aufgefundenen Wildvögeln nachgewiesen.

Aufgrund der gegenwärtig starken Zugaktivität der Kranichpopulation und anderen Wildvögeln muss mit einer weiteren, möglicherweise großflächigen Ausbreitung von Geflügelpest-Infektionen in den nächsten Monaten gerechnet werden. Bereits jetzt sind ersten Schätzungen zufolge bislang rund 2.000 Kraniche während ihres alljährlichen Vogelzugs nach Süden in deutschen Rastgebieten an der Geflügelpest verendet. In Nordbrandenburg wurden nach Behördenangaben fast 1.000 verendete Tiere geborgen. An einem Stausee an der Landesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen-Anhalt wurden mehr als 500 verendete Kraniche gefunden, über 100 in der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Höhepunkt der Kranichrast wird noch erwartet, so dass mit einem starken Zuwachs von verendeten Wildvögeln gerechnet wird. Gegenwärtig beobachtet das Friedrich-Loeffler-Institut ebenfalls eine Zunahme von Geflügelpest-Infektionen bei verschiedenen Wildvogelarten, wobei andere wilde Wasservogelarten wie Enten oder Gänse unter Umständen geringere Krankheitssymptome einer Infektion zeigen, da sie bereits eine Teilimmunität entwickelt haben können.

Im oben genannten Zeitraum wurden deutschlandweit 31 Ausbrüche der Geflügelpest in Geflügelbeständen gemeldet. Betroffen waren hiervon Hühner, Gänse, Enten und Puten mit den Produktionsrichtungen Mast, Zucht- und Legehennenbetriebe. Der größte betroffene Betrieb war ein Masthuhneltern-Vermehrungsbestand in Mecklenburg-Vorpommern mit über 35.000 gehaltenen Vögeln. Im Landkreis Cloppenburg (Niedersachsen) wurde im September der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelmastbestand mit über 20.000 Tieren gemeldet.

In Schleswig-Holstein kam es Anfang September 2025 zu einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Legehennenbetrieb mit knapp 2.800 Tieren. Im Oktober 2025 wurde bei einem Kontaktbetrieb des oben genannten Seuchenbetriebs ebenfalls die Geflügelpest nachgewiesen, bei der 3.000 Tiere getötet werden mussten. Ebenfalls konnte an zwei verendet aufgefundenen Wildvögeln in den Kreisen Nordfriesland und Segeberg die aviäre Influenza nachgewiesen werden. In der an den Kreis Pinneberg angrenzenden Stadt Hamburg wurden bereits drei verendete mit der aviären Influenza infizierte Kraniche bestätigt, wobei einer der Vögel direkt an der Landesgrenze zum Kreis Pinneberg gefunden wurde.

Seit einigen Tagen ist auch im Kreis Pinneberg ein Anstieg der verendet aufgefundenen Wildvögel zu verzeichnen. So wurden unter anderem verendete Reiher sowie Kraniche einer Beprobung auf aviäre Influenza unterzogen, deren Untersuchungsergebnisse noch ausstehen.

Aufgrund der Feststellung des aviären Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bei mehreren Wildvögeln in Deutschland ist belegt, dass der hochpathogene Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch

durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist daher sehr wahrscheinlich. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikobewertung zum Auftreten von HPAIV H5N1 in Deutschland vom 20.10.2025 das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in deutsche (Haus-)Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln bundesweit als **hoch** eingeschätzt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wird als hoch eingeschätzt.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687<sup>7</sup> geregelt. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1a) Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1a) der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 sowie Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882<sup>8</sup> gelisteten Arten (Aves) anzuwenden.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist dabei nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für die Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union zuständige Behörde.

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde nach Artikel 70 Abs. 1b) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche nach Artikel 9 Abs. 1a) Verordnung (EU) 2016/429 bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens unter anderem die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen. Hierfür können Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 angeordnet werden. Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers bei Verdachtsfällen angezeigt ist, ist daher nach Art. 55 Abs. 1d) Verordnung (EU) 2016/429 sicherzustellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird (Aufstellungsgebot). Dies betrifft jegliches Geflügel sowie sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel. Wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Zuständigkeitsbereich bereits amtlich festgestellt, kann nach Art. 61 Abs. 1i) der Verordnung (EU) 2016/429 die Aufstallung als sonstige zweckdienliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung angeordnet werden.

Die zuständige Behörde kann nach Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festlegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung und Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Maßnahmen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der unter Ziffer I genannten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen betroffenen Kreis ggf. angrenzt, zu berücksichtigen.

Nach Maßgabe der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird die Gefahr einer Einschleppung durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel deutschlandweit als hoch bestätigt. Dies gilt insbesondere bei Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Sammelpunkten, wie sie auch im Kreis Pinneberg insbesondere im Bereich des Elbufers anzutreffen ist. Der Kreis Pinneberg gilt als Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Zudem gibt es im Kreisgebiet mit Krückau, Pinnau, Mühlenu, der Bilsbek und der Wedeler Au auch mehrere Flüsse und angrenzende Feuchtgebiete, die von Wildvögeln als Rastgebiete genutzt werden. Das Himmelmoor in Quickborn sowie das Breitenburger Moor im angrenzenden Kreis Steinburg, welches unmittelbar an den Kreis Pinneberg grenzt, sind als Kranichschlafplätze bekannt. Während des aktuellen Vogelzugs ist die Wildvogeldichte im Umfeld dieser Regionen hoch. Im gesamten Kreisgebiet können diese Wildvögel aber auch außerhalb des Vogelzuges angetroffen werden.

Durch die Geflügeldichte im Kreisgebiet mit zum Teil größeren Tierbeständen ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch einen Hausgeflügelausbruch gegeben.

Ferner können weitere Tatsachen berücksichtigt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Bei der in der Wildvogelpopulation festgestellten aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich, wie oben bereits erläutert, um eine hochansteckende Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien zur Folge haben kann. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich zu begegnen, ist es erforderlich, Kontakte in jedweder Form zu minimieren. Bei Geflügel in Freilandhaltung wird das Expositionsrisiko dabei deutlich höher eingeschätzt, als bei Betrieben mit Stallhaltung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien, wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in

Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. über Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu im Auslauf gehaltenes Geflügel mit Influenzaviren infizieren.

Nach Durchführung der Risikobewertung für den Kreis Pinneberg vom 27.10.2025 nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde festgestellt, dass aufgrund der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts, der örtlichen Gegebenheiten, der aktuellen Wildvogeldichte sowie des Spektrums betroffener Wildvogelarten mit erweitertem Verbreitungsgebiet außerhalb von Gewässerzonen bis ins Landesinnere hinein ein erhöhtes Risiko besteht.

Aufgrund der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet ist daher zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet angezeigt.

Diese Maßnahme soll dazu beitragen, Tierleid zu vermeiden und die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die Insel Helgoland ist aufgrund seiner Entfernung zum Festland hiervon ausgenommen.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und –bekämpfung gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. mit Artikel 55 Abs. der Verordnung (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist dabei eine notwendige Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wildlebenden Tieren kann eine Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenza-Virus auf andere empfängliche Vögel effektiv verhindert werden und somit gleichzeitig auch eine Ausbreitung des Seuchenerregers unterbunden werden. Dies kann durch Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. **Eine solche Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung kann auch durch geeignete engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze oder Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25 mm nicht überschreiten (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung). Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktionen ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein.** Die Übertragung von Influenza-Viren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mit Influenza-Viren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren.

Ziel meiner Anordnung unter Ziffer I ist die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu verringern. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich

verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar. Die Maßnahmen sind daher geeignet, das vorstehend genannte Ziel zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Eine Teilaufstallung lediglich in gewässernahen Risikogebieten des Kreises ist im diesjährigen Seuchengeschehen nicht zielfördernd und ausreichend, da die Rast- und Vogelzuggebiete großflächig verteilt sind und das Risiko der Seuchenverbreitung im gesamten Kreisbiet hoch ist.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der hiermit verbundene Erfolg, die Eindämmung der Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem für Geflügelbetriebe entstehenden Aufwand steht. Die Nachteile, die den betroffenen Betrieben mit der Umsetzung der Anordnungen, entstehen, sind gemessen am gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest entsteht als nachrangig zu betrachten. Aufgrund der Folgen einer Seuchenverbreitung für die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Betriebe, müssen betroffene Betriebe daher hinnehmen, dass Sie durch die Anordnungen in Ihrem Verfügungsrecht als tierhaltender Betrieb und in Ihrer betrieblichen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Durch den engen Kontakt von Vögeln besteht ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko und durch den Verkauf bzw. die Rückkehr in den Herkunftsbestand ist eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potenziell infizierte Vögel möglich. Das angeordnete Verbot ist daher geeignet, weil dadurch die Gefahr der Verschleppung durch vermeidbare Kontakte beseitigt wird. Sie ist ebenfalls erforderlich, da hierfür kein milderes Mittel zur Verfügung steht, welches den gleichen Zweck erreichen würde. Das Verbot ist zudem angemessen, da das gewünschte Ziel, die Minimierung der Gefahr der Weiterverbreitung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit für Geflügelhalter verbundenen Einschränkung steht. Die angeordnete Maßnahme ist damit verhältnismäßig. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

#### Begründung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere,
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,
3. eines Verbringungsverbot für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,

4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-Vitro-Diagnostikums,
  5. der Tötung von Tieren,
  6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,
  7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,
  8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,
- die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder auf § 39 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die sofortige Vollziehung daher nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz gilt, wurde für die Gebietsfestlegungen und die jeweiligen Schutzmaßregeln gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche und für die Bekämpfung notwendigen Maßnahmen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

**Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halter\*innen von Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG)<sup>9</sup> verzichtet.

**Bekanntgabe:**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 110 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 28.10.2025.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Pinneberg erfolgen gemäß § 13 der Hauptsatzung des Kreises Pinneberg durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de).

### **Einsichtnahme:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg ([www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

### **Hinweise:**

#### 1. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz). Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

#### 2. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist unverzüglich dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Fax.: 04121-4502 92324, Telefon: 04121-4502 2206 oder E-Mail: [tierseuche@kreis-pinneberg.de](mailto:tierseuche@kreis-pinneberg.de) zu melden (§ 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz)

#### 3. Ausnahmegenehmigungen:

In bestimmten Fällen kann der Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht über Ausnahmen entscheiden. Bezüglich dieser Ausnahmeregelungen wenden Sie sich gerne zu den Geschäftszeiten an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg.

#### 4. Ich weise Sie auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 23. Oktober 2025 hin. (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest>)

#### 5. Es wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „**Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?**“ des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn erhoben werden.

Elmshorn, den 27.10.2025

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Antje Lange

Amtstierärztin

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (Abl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

<sup>3</sup> Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Januar 2020 (GVOBl. S. 3)

<sup>4</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

<sup>6</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung der Kommission 2023/751 der Kommission vom 30. Januar 2023 (Abl. L 100 vom 13.04.2023, S. 7)

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 der Kommission vom 11.01.2024 (Abl. L vom 12.01.2024, S. 1)

<sup>9</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 76)